

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 27.06.2017

1. Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120-minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.09.2009 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 22.01.2019

1. Abweichend von § 7 Abs. 3 und §9 Absatz 3 und den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform, kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.